

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 448

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 448, Rn. X

---

**BGH 4 StR 84/07 - Beschluss vom 20. März 2007 (LG Detmold)**

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung (mangelndes Mitverschulden des Angeklagten).**

**§ 44 Satz 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Dem Angeklagten wird nach Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 4. September 2006 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Kosten der Wiedereinsetzung hat der Angeklagte zu tragen.

**Gründe**

Dem Angeklagten ist nach Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu 1  
gewähren, da ihn - wie sein Verteidiger vorgetragen und glaubhaft gemacht hat - an der Versäumung der Frist kein (Mit-  
)Verschulden trifft (§ 44 Satz 1 StPO).

Der Angeklagte hatte seinen Verteidiger beauftragt, Revision einzulegen und die Sachrüge zu erheben. Letzteres ist 2  
aus Gründen, die allein dem Verteidiger anzulasten sind, nicht geschehen. Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist  
hat das Landgericht den Verteidiger mit Schreiben vom 12. Dezember 2006, das am 18. Dezember 2006 bei diesem  
eingegangen ist, darauf hingewiesen, dass er - entgegen seiner irrigen Annahme - in der Revisionseinlegungsschrift die  
Sachrüge nicht erhoben hat. Daraufhin hat der Verteidiger mit einem am 27. Dezember 2006 beim Landgericht  
eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Revisionsbegründungsfrist  
beantragt und die versäumte Handlung nachgeholt. Seinem Vorbringen, dessen Richtigkeit er anwaltlich versichert hat,  
ist zu entnehmen, dass der Angeklagte weder Kenntnis von der Fristversäumung hat noch dass diesen ein  
Mitverschulden daran trifft.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch fristgerecht gestellt. Für den Beginn der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO 3  
kommt es auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Angeklagten von der Fristversäumung an. Selbst wenn der  
Angeklagte zeitgleich mit seinem Verteidiger von der fehlenden Revisionsbegründung Kenntnis erhalten hätte, wäre der  
Wiedereinsetzung - entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts - fristgerecht gestellt, da die Wochenfrist wegen  
der Weihnachtsfeiertage erst mit Ablauf des 27. Dezember 2006 geendet hätte (§ 43 Abs. 2 StPO).